



Ennepe-Ruhr-Kreis
Der Landrat

Vorlage der Verwaltung

Feuer-,Katastrophen- und vorbeugender Brandschutz	Datum:	23.11.2020
Drucksachen Nr: 130/2020	AZ:	37/1

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Status
Ausschuss für Bauen	Kenntnisnahme	öffentlich

Flächen- und Raumbedarf für das geplante Gefahrenabwehrzentrum in Ennepetal

Sachverhalt:

In den Sitzungen des KA am 08.06.2020 und des KT am 22.06.200 (Vorlage 017/2020) wurde letztmals über den Sachstand zur geplanten „Errichtung eines Gefahrenabwehrzentrums“ berichtet. Hier wurde bereits in Punkt 2.4 darauf hingewiesen, dass das bisherige Raumprogramm im Rahmen der Grundlagenermittlung vollständig zu überarbeiten bzw. zu aktualisieren ist.

Zwischenzeitlich konnte trotz eingeschränkter Ressourcen durch die laufende Corona-Pandemie und dem Wegfall von Räumlichkeiten (andere Nutzung durch das Krisenmanagement) die Bearbeitung des Projektes weitgehend wie geplant fortgeführt werden. Nachfolgend wird daher über den aktuellen Sachstand (insbesondere erarbeitete Varianten zum Flächen und Raumbedarf) berichtet.

Unter Berücksichtigung dieser ersten Ergebnisse wird der Bauausschuss um Zustimmung gebeten, die Planungen auf Grundlage der von der Verwaltung vorgeschlagenen Variante fortzuführen.

2. Sachstand

2.1 Status der Beauftragungen externer Fachbeteiligter

Der Vertrag mit der ArGe GAZ Schwelm aus SuperGelb-Architekten (zuvor Gatermann + Schossig) und dem Ingenieurbüro G-TEC ist seit dem 02.06.2020 unterzeichnet und die ArGe hat Ihre Arbeit aufgenommen.

Seitdem haben die regelmäßigen Koordinationsgespräche mit den Planern zur Abstimmung der Planungsgrundlagen und dem sich hieraus ergebenden Raum- und Flächenbedarf der einzelnen Beteiligten in einem 14-tägigen Rhythmus stattgefunden.

Beauftragt wurden ebenfalls die Vermessungsleistungen auf dem Grundstück. Diese sind abgeschlossen und die Ergebnisse wurden an den Architekten weitergeleitet. Außerdem werden aktuell die Arbeiten für das Baugrund- und Bodengutachten durchgeführt. Die

Feldarbeiten wurden durchgeführt, die Auswertung, das Gutachten und die Grundwasserlangzeitmessung werden erst Anfang 2021 vorliegen können.

Im Rahmen eines weiteren Vergabeverfahrens wurde ein Sicherheitsberater beauftragt, der die unterschiedlichen Sicherheitsanforderungen (Leitstelle, Zugänge, Überwachung des Grundstückes usw.) an das GAZ untersuchen wird. Die entsprechenden Ergebnisse können hier noch einen deutlichen Einfluss auf die künftigen Baukosten haben.

Die Vergaben für die Tragwerksplanung und die Planung der Leitstellentechnik stehen kurz vor dem Abschluss. Nach entsprechender Beauftragung könne auch diese Planer in die laufende Vorplanung einbezogen werden.

In Vorbereitungen befinden sich die Vergabeverfahren für den Brandschutz und die Bauphysik.

2.2 Status des internen Planungsteams

Das interne Planungsteam für das Gefahrenabwehrzentrum beim Ennepe-Ruhr-Kreis konnte vervollständigt werden. Die Stellen für die Projektassistenz im Sachgebiet 37/1 „Feuer-, Katastrophen- und vorbeugender Brandschutz“ und für die Bearbeitung der Vergaben im Sachgebiet 17/1 „Zentrale Dienste“ wurden zum 26.08.2020 besetzt. Zudem übernimmt Herr Leinung sukzessive (nach Fertigstellung des neuen Jobcenters) Aufgaben bei der Überwachung der Fachplanung des Gefahrenabwehrzentrums auf Seiten des Ennepe-Ruhr-Kreises.

Für die interne Abstimmung der Aufgaben innerhalb der Kreisverwaltung wurde zum zwischenzeitlich eine monatlich tagende Lenkungsgruppe eingerichtet.

2.3 Status der Bedarfsplanung/Grundlagenermittlung

Die Bedarfsplanung stellt zunächst eine Bauherrenaufgabe dar und dient als Grundlage zur Erstellung des Raum- und Funktionsprogramms. Bei der Bedarfsplanung wird der Kreis durch den Objektplaner und insbesondere die eingesetzte Projektsteuerung seit Mai 2020 unterstützt.

In gut vorbereiteten Workshops haben für die Bereiche

- Werkstätten
- Übungsanlagen
- Feuer-, Katastrophen- und vorbeugender Brandschutz, inklusive den kreisangehörigen Feuerwehren
- Kreisleitstelle
- Verwaltung Rettungsdienst und
- Tierseuchenbekämpfung

zwischenzeitlich die erforderlichen Abstimmungen stattgefunden. In diesem Rahmen wurden mit den Nutzern die künftig notwendigen Bedarfe der einzelnen Sachgebiete ermittelt.

Unter aktuellen Gesichtspunkten der „Corona-Pandemie“ und der entsprechenden Krisenarbeit wurde zudem der Fachbereich V „Gesundheit und Soziales“ und die KGS-Leitung beteiligt, um Bedarfe für die Stabsarbeit, das Bürgertelefon, oder Untersuchungen, sowie mögliche Synergie-Effekte zu ermitteln.

Alle potentiellen Nutzer des Gefahrenabwehrzentrums hatten somit die Gelegenheit die Grundlagen der Bedarfsplanung mit zu entwickeln. Auch ein Gespräch mit dem Klimaschutzmanager des Ennepe-Ruhr-Kreises zur Beachtung von verschiedenen ökologischen Aspekten hat bereits stattgefunden.

Im Ergebnis ist ein aktuelles **Raumprogramm** entwickelt worden. Gegenüber der

Machbarkeitsstudie aus dem Jahr 2016 und den bereits im Jahr 2019 absehbaren zusätzlichen Maßnahmen (vgl. Drucksache 062/2019) sind folgende Aspekte eingeflossen, die 2016 noch nicht bekannt oder abzusehen waren.

Im Einzelnen (detaillierte Darstellung: Anlage „GAZ Aufschlüsselung der Flächenmehrung“):

- Veränderungen von Normungen und Vorschriften

In den Jahren 2016-2020 haben sich Änderungen in den DIN-Normen und Vorschriften ergeben. Insbesondere wurde die DIN-Norm zur Leitstelle nunmehr konsequent umgesetzt und flächenmäßig eingeplant.

Die veränderte Unfallverhütungsvorschrift der Feuerwehren (DGUV von 2018) konnte 2016 noch keine Anwendung finden. Als Beispiel ist die sichere Schwarz/ Weiß-Trennung von Personal und Material in Werkstatt- und Umkleide-Bereichen zu nennen. Hier ist insbesondere auf die Feinstaubproblematik hinzuweisen, die 2016 noch keine besondere Beachtung fand.

Eine weitere Flächenmehrung hat im Bereich der technischen Gebäudeausrüstung (TGA) stattgefunden. Umgesetzt werden müssen die Nationale KRITIS-Strategie (Kritische Infrastrukturen) (BSI), die DIN 50518 für Notrufannahmestellen und die EN 223014 (Sicherheit und Schutz des Gemeinwesens). Dies bedeutet, dass jede systemrelevante Technik 2-fach vorzusehen ist.

Der zusätzliche Flächenbedarf dieser notwendigen Anpassungen liegt bei ca. 2000 m² BGF.

- Erkenntnisse aus der pandemischen Lage

Es wurden aktuelle Erkenntnisse aus der „Corona-Pandemie“ in die Raumplanung aufgenommen. Unumgänglich ist eine Lagervorhaltung für Pandemielagen. Dazu gehören Schutzkleidung, Kühlmöglichkeiten, Lagerung von Impfserven, Materialvorhaltung zum Aufbau mobiler Abstrichstellen, ggfs. Fahrzeuge um Bürger vor Ort mit einem Abstrich zu versorgen, Lagerung von großen Mengen von Desinfektionsmitteln und entsprechende Abfüllmöglichkeiten, sowie die Unterbringung von bisher dezentral untergebrachten Einsatzeinheiten der Hilfsorganisationen um in solchen Lagen noch schneller und zielgerichteter einsatzfähig zu sein.

Da es sich grds. um brennbare Stoffe handelt sind besondere Vorgaben und räumliche Abschottungen erforderlich. Die Bevorratung von Schutzkleidung, Desinfektionsmitteln und Materialien für Diagnosen, Abstrichzentren u. ä. findet zurzeit in einem behelfsmäßigen, angemieteten Lager in der Nähe der Kreisverwaltung statt. Diese Flächen sind sinnvoller Weise zukünftig zusätzlich im Katastrophenschutzlager des GAZ mit zu planen. Hierbei können die Synergien einer einheitlichen Lagervorhaltung und Lagerlogistik genutzt werden. Auch die hierfür erforderlichen personellen Voraussetzungen können optimiert werden, da das Personal nur an einer Stelle vorgehalten werden muss.

Insgesamt sollen ca. 50% aller Besprechungsräume für den Fall von pandemischen Lagen funktionsfähig bleiben, d.h. in der Hälfte dieser Räume sollen trotz Abstandsregeln und Einhaltung eines regelmäßigen Luftaustausches weiterhin Sitzungen in der ursprünglich zgedachten Kapazität stattfinden können. Hier hat sich ein Ansatz von 5 m² pro Person bewährt. Insbesondere gilt das für Räumlichkeiten, die vom Krisenstab, dem Feuerwehrführungsstab und vom Lehrgangsbetrieb der Feuerwehren genutzt werden. Bei Erfordernis muss eine Verteilung von Mitarbeitern

konsequent auf Einzelbüros berücksichtigt werden; das gilt auch für die variable Gestaltung von Arbeitsplätzen.

Zudem ist eine Abstimmung mit dem Fachbereich V - Gesundheit und Soziales -erfolgt, um zu prüfen, inwiefern (besonders im Hinblick auf Pandemien) eine Integration von operativen Bereichen aus dem Gesundheitsamt möglich und sinnvoll ist. Diese Ergebnisse sind ebenfalls in das Raumprogramm eingeflossen. Die genauen Mehrbedarfe sind der Anlage 1 „Variantenvergleich“ detailliert zu entnehmen.

Der zusätzliche Flächenbedarf dieser notwendigen Anpassungen liegt zwischen 850 m² und 1400 m² BGF.

- Erkenntnisse aus dem Katastrophenschutz

Unterbringung von Fahrzeugen für die Erfüllung von Landeskonzepten

Für die überörtliche landesweite Hilfeleistung sind weitere Großfahrzeuge vom Land beschafft und mittlerweile an die Kreise ausgeliefert worden. Das gilt auch für Fahrzeuge für den erweiterten Katastrophenschutz in der Zuständigkeit des Bundes. Während in früheren Jahren diese zugewiesenen Fahrzeuge i. d. R. bei den kreisangehörigen Feuerwehren untergebracht werden konnten, sind die Platzverhältnisse dort heute eher problematisch. Während früher in der Regel „Löschfahrzeuge“ zur Auslieferung kamen, die im örtlichen Brandschutz eingesetzt werden konnten, ist man heute eher zu Sonderfahrzeugen übergegangen, die weitestgehend nur in der überörtlichen Zusammenarbeit eingesetzt werden. Exemplarisch sind hier das Energiemodul (Großfahrzeug mit großem Stromaggregatanhänger), Hochleistungsfördersysteme und Abrollbehälter ManV (Massenanfall mit vielen Verletzten) genannt. Hier ist zukünftig ergänzend eine zentrale Vorhaltung am GAZ angedacht.

Fahrzeuge für den kreiseigenen Ausbildungsbetrieb

Es ist Wunsch der Feuerwehren eigene Fahrzeuge im GAZ für den Ausbildungsbetrieb des Kreises vorzuhalten, da die bisherige Praxis mit der Bereitstellung kommunaler Fahrzeuge für komplette Wochenenden immer schwieriger wird.

Reservebildung von Spezialfahrzeugen

Es ist Wunsch der Feuerwehren eine Reservebildung, z.B. eine Drehleiter, zu planen um bei Ausfall einer kommunalen Drehleiter die Ausfallzeit kompensieren zu können, ohne dass jede Stadt eigene Redundanzen aufbauen muss. Dies gilt ebenso für weitere Spezialfahrzeuge, wie Mulden zum Ablöschen von Elektrofahrzeugen, Wechselladerfahrzeugen usw.

Waldbrandbekämpfung

Die trockenen Sommer der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Waldbrandgefahr enorm gestiegen ist. Zugleich ist die Löschwasserversorgung in Waldgebieten eher schlecht. Hier ist die Vorhaltung von Fahrzeugen angedacht, die große Mengen von Löschwasser als „Löschwasserpuffer“ zur Unterstützung der Feuerwehren des Kreises bringen können.

Trinkwasserversorgung

Im Rahmen der Erkenntnisse, die den Ausfall kritischer Infrastrukturen betreffen, ist auch ein Konzept zur Trinkwasserversorgung zu erarbeiten. Hierzu ist eine Vorhaltung von Fahrzeugen und Gerätschaften zu planen, die den Anforderungen des Trinkwasserschutzes gerecht werden.

Der zusätzliche Flächenbedarf für die Fahrzeughallen liegt zwischen 1910 m² und 4050 m² BGF.

Ggf. Einplanung des Logistikzentrums für Tierseuchenbekämpfung

Eingeplant wurde, das Logistikzentrum am Gefahrenabwehrzentrum unterzubringen. Hier können Vorteile in der Lagervorhaltung genutzt werden. Die Maßnahme birgt aber auch Nachteile, die genau bedacht werden müssen. Trotzdem wurden die Flächen zunächst mit eingeplant.

Der zusätzliche Flächenbedarf für die Tierseuchenbekämpfung würde bei ca. 550 m² BGF liegen.

Vorrangiges Ziel bleibt weiterhin der Fokus auf den ursprünglich geplanten Bereich der Leitstelle, der Feuerwehrtechnischen Zentrale und der Verwaltung, falls nicht alle Bereiche umgesetzt werden sollten.

2.4 Varianten Raumbedarf

Die umfassende Untersuchung der Bedarfe gegenüber der ersten Abschätzung in der Machbarkeitsstudie von 2016 hat somit zu einem deutlichen Mehrbedarf an Flächen geführt welcher nachfolgend (je nach gewählter Variante zum Flächen- und Raumprogramm) auch zu einer entsprechenden Erhöhung der bisher geschätzten Kosten führen wird.

Im Einzelnen wurden bisher folgende Varianten für den notwendigen **Raubedarf** erarbeitet und geprüft:

Variante A (2016): 10.008 m² BGF

Variante B (2020): 18.032 m² BGF

Variante C1 (2020): 16.022 m² BGF

Variante C2 (2020): 14.739 m² BGF

Die Bedarfsplanung von **Variante B** (August 2020) bildet die oben beschriebenen Mehrbedarfe vollständig ab. Inkludiert sind zusätzliche Bedarfe der Sachgebiete, die Berücksichtigung der Zukunftsfähigkeit des Gebäudes, die Umsetzung des Pandemieplanes sowie der o.g. Landeskonzepte als auch die Berücksichtigung zusätzlicher Funktionen.

In einem erweiterten Überarbeitungsprozess der Bedarfsplanung sind zwei zusätzliche Varianten untersucht worden. Die Reduzierung des Raumprogramms erfolgte in Abstimmung mit den Nutzern.

Die **Variante C1** berücksichtigt mögliche Reduzierungen des Raumprogramms, ohne dass die grundsätzlichen Funktionen der Sachgebiete gefährdet wären. Z. B. wurden wünschenswerte Bedarfe, Reserveflächen, Lagerflächen und Stellplätze reduziert und zusätzlichen Funktionen (z. B. Tierseuchenlogistik) aus dem Raumprogramm entfernt.

In der **Variante C2** erfolgen noch weitreichendere Reduzierungen im Raumprogramm (vgl. nachstehende Beurteilung der Varianten).

Eine weitere Reduzierung des Raumbedarfs ist nur durch den Entfall von vollständigen Funktionen oder Funktionsbereichen möglich. Dies kann jedoch aus derzeitiger Sicht nicht

empfohlen werden. Es ist somit zu entscheiden, welche Variante für die nunmehr anstehende Vorplanung (LPH 2) Planungsgrundlage werden soll.

Beurteilungen der Varianten

Variante A:

Der ursprüngliche Sachstand aus dem Jahr 2016 wird in der Variante A abgebildet (nur der Form halber aufgeführt). Nach den aktuellen Erkenntnissen und Ereignissen ist es nicht möglich diesen Ansatz für die weitere Planung zugrunde zu legen.

Die im Jahr 2016 ermittelten Flächen stellen eine Machbarkeitsstudie dar. Es wurden zwar grundsätzlich benötigte Flächen ermittelt, aber die Zuordnungen der unterschiedlichen Nutzungen waren seinerzeit nicht Bestandteil der Ermittlung. Es wurden zum damaligen Zeitpunkt keine Zusammenhänge von Nutzungseinheiten untersucht. Auch die Abhängigkeiten der technischen Gebäudeausrüstung (TGA-Planung) konnten seinerzeit nicht einfließen. Der Flächenbedarf der TGA steht aber in unmittelbarem Zusammenhang mit den Zuordnungen der Nutzungen und ist gerade bei dem geplanten Sonderobjekt von wesentlicher Bedeutung. Zusätzlich würde die Beschränkung auf die Flächen der Studie von 2016 wesentliche Aspekte des heute erforderlichen Bevölkerungsschutzes nicht abbilden und wäre nicht zukunftsfähig.

Alle o. a. Aspekte, die aufgrund der Erfahrungen aus den vergangenen vier Jahren ergänzt wurden, können nicht abgebildet werden. Auch in der Vorlage 017/2020 wurde nochmals deutlich gemacht, dass diese grobe Flächenermittlung nun als erste Richtschnur für alle Planungsbeteiligten dient.

Variante B:

Die Variante B stellt das Maximum an Zukunftssicherheit her und bündelt neben den Funktionen des Bevölkerungsschutzes auch die Synergien mit der Tierseuchenbekämpfung. Es wurden zudem alle bis heute bekannten möglichen Anforderungen an ein Gefahrenabwehrzentrum berücksichtigt. Diese Variante lässt auch den größten Spielraum zur Bewältigung für alle bisher bekannten Lagen.

Variante C1:

Die Synergien mit dem Logistikzentrum für Tierseuchenbekämpfung entfallen. Das Logistikzentrum könnte am jetzigen Standort der Kreisfeuerwehrezentrale verbleiben. Unter Umständen fallen dann aber dort zusätzliche Kosten für eine Ertüchtigung des Gebäudes an, wenn die Räumlichkeiten seitens der Abteilung -37- freigezogen wurden. Weiterhin wurden Raum- und Lagerreserven eingeschränkt und logistische Reduzierungen vorgenommen.

Diese Variante stellt einen Kompromiss aus Zukunftssicherheit und Flächen- und Kostenoptimierung dar und wird seitens der Verwaltung empfohlen.

Variante C2:

Die Raum- und Lagerreserven wurden **stark** eingeschränkt. Der Flächenbedarf der Kreisfeuerwehrezentrale wurde reduziert, was eine Einschränkung der täglichen Arbeit mit sich bringt. Dennoch können die Forderungen des Arbeitsschutzes eingehalten werden.

Es kommt jedoch zu Einschränkungen in der Logistik und der Raumsituation für die Mitarbeiter. Zudem werden gravierende Reduzierungen in den Werkstattbereichen vorgenommen. Für mehrere Großfahrzeuge entfällt die Möglichkeit, sie am Standort GAZ unterzustellen. Diese Variante ist auf eine restriktive Flächen- und Kostenoptimierung ausgelegt und vernachlässigt die Zukunftssicherheit.

Aus Sicht der Verwaltung kann diese Variante nicht präferiert werden, würde aber noch den Bevölkerungsschutz mit Stand 2020 abbilden.

Auswirkungen auf Baukosten

Eine erste Kostenschätzung zu der zu wählenden Variante ist jedoch erst nach Abschluss der Vorplanung im Sommer 2021 möglich. Hierbei ist zu beachten, dass als Besondere Leistung beim Planer die Erstellung einer „**vertieften Kostenschätzung**“ beauftragt wurde, welche die Baukosten mit einer Spannbreite von +/- 25 abbilden soll.

Die aktuell geführten Feldarbeiten / Bohrungen des Baugrund- und Bodengutachters geben Aufschluss über die Versickerungsfähigkeit und die Tragfähigkeit des Bodens, wenn die Bodenarten bewertet und klassifiziert sind. Dann erst werden die Möglichkeiten der Gründung deutlich, welche noch Einfluss auf die Kostenschätzung haben werden. Gleiches gilt für die noch ausstehenden Ergebnisse des Sicherheitsberaters sowie erste Einschätzungen des noch zu beauftragenden Tragwerksplaners.

Auch die verkehrliche Erschließung kann erst kostenmäßig bewertet werden, wenn Einigung über die ggf. gemeinsame verkehrliche Anbindung für die Projekte GAZ und Polizei auf das Grundstück herbeigeführt wurde.

Wie bereits in 2019 berichtet, werden in den kommenden Monaten zudem noch Varianten zu

- Energieversorgung,
- Klimaschutz sowie zu einer
- möglichen Errichtung einer Photovoltaikanlage

zu untersuchen sein.

Weiterhin sind Abstimmungen mit dem Projektteam der Polizei zu berücksichtigen, um Möglichkeiten der Zusammenarbeit in den Bereichen des Baurechts und der Energie-, Wasser- und Medienversorgung zu erfassen.

2.5 Projektlaufzeit / Fertigstellungsprognose

- Die Projektlaufzeit war 2019 (bei Ausschreibung der Planungsleistungen) auf 4 Jahre bzw. **48 Monate** geschätzt, sodass der Abschluss des Projekts zu **12/2023** erwartet wurde, bei Beginn der Planung zu 01/2020.
- Mit Vertragsabschluss der Planungs- und Projektsteuerungsleistungen zu Ende 03/2020 (+3 Monate) hat sich die Projektlaufzeit auf **53+3 Monate** verlängert. Die Projektvorbereitung hat 04/2020 begonnen, sodass der Projektabschluss zu **08/2024** erwartet wurde. Die Projektlaufzeit gliedert sich in 2 Stufen:

Stufe 1= 16 - (19) Mon. bis Einreichen des Bauantrages

Stufe 2= 34 - (37) Mon. Ausführungsvorbereitung + Ausführung

- Die Projektsteuerung hat 04/2020 begonnen das Projekt vorzubereiten (Überprüfen der bestehenden Grundlagen zur Bedarfsplanung auf Vollständigkeit, Mitwirken bei der

Festlegung der Projektziele, Erstellen der Kommunikationsstruktur, Erstellung des Kostenrahmens, Aufstellung und Abstimmung des Terminrahmens, Mitwirkung bei der Auswahl der zu beteiligenden Sonder- und Fachingenieure).

→ Von Mai bis August 2020 haben die Workshops / Bedarfsplanung mit der ArGe GAZ Schwelm und den o.g. Sachgebieten stattgefunden.

→ Von September bis November 2020 wurden die Varianten B und C1 / C2 untersucht.

→ Die Bedarfsplanung LP 0 und Grundlagenermittlung LP 1 der Architektur und der Technischen Anlagen sind abgeschlossen.

→ Die Bedarfsplanung schließt mit der Auswahl zwischen den Varianten B, C 1 + C 2 ab.

- Nach Hinzuziehung der weiteren Fachplaner, wie dem Tragwerksplaner und dem Leitstellenplaner im November 2020 werden auch diese Fachbereiche in die Vorplanung einbezogen.
- Der Sicherheitsberater wird 12/2020 beginnen das Sicherheitskonzept zu erarbeiten.
- Die Ausschreibung und Vergabe der noch fehlenden Sonderingenieure Brandschutz und Bauphysik wird voraussichtlich bis 02/2021 abgeschlossen sein.
- Bei positivem Beschluss, kann mit der Einreichung des Bauantrags Anfang 2022 gerechnet werden. Für die Stufe 2 Ausführungsvorbereitung und Ausführung muss vor dem Hintergrund des Bauvolumens von einer Laufzeit von mind. 43 Monaten ausgegangen werden. **Mit einer Inbetriebnahme des GAZ ist somit derzeit nicht vor Ende 2025 zu rechnen.**

2.6 Sachstand Bauleitverfahren + Ankauf Grundstück

Bereits im vergangenen Jahr hatte die Stadt Ennepetal alle Leistungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes ausgeschrieben und vergeben.

Aufgrund der Zeitvorgabe der Polizei zur Errichtung der Liegenschaft durch einen Investor wird es eine Teilung des Bauleitplanverfahrens geben müssen: in denjenigen Teilbereich (Teil A), der die planerischen Voraussetzungen für den Neubau der Kreispolizeibehörde umfassen wird und denjenigen Teil (Teil B), der die Errichtung des Gefahrenabwehrzentrums zum Inhalt haben wird.

Grund für diese Vorgehensweise ist die erforderliche aber noch nicht abgeschlossene Abstimmung was die Größendimension der erforderlichen Nutz- und Bauflächen des GAZ anbelangt.

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange ist für das erste Quartal 2021 geplant, wobei davon ausgegangen wird, dass erst nach der frühzeitigen Beteiligung eine Teilung des Verfahrens stattfinden wird.

Gegenwärtig findet eine Abstimmung zwischen dem, durch die Stadt Ennepetal beauftragten Verkehrsplaner, sowie dem objektverantwortlichen Verkehrsplaner des GAZ statt, da infolge der topografischen Situation und der erforderlichen Berücksichtigung der heute bereits vorhandenen Liegenschaften an der Landesstraße die Anbindung der beiden besonderen Verwaltungsstandorte aufgrund ihres Verkehrsaufkommens anspruchsvoll ist.

Das Kaufangebot der Stadt Ennepetal gilt bis zum 31.12.2021 und wird angenommen, wenn der Bebauungsplan vom Stadtrat verabschiedet worden ist.

2.7 Sachstand Rettungszentrum Witten

Die Verwaltung ist in der internen Abstimmung zu einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung mit der Stadt Witten, die die Einzelheiten zum Betrieb des Rettungszentrums regelt. Im nächsten Schritt wird das Papier als Diskussionsgrundlage mit der Stadt Witten erörtert. Ob seitens der Bez. Reg. Arnsberg eine formale Genehmigung der Vereinbarung erforderlich ist, wird zurzeit noch geklärt.

Auswirkungen auf das Klima:

Werden im Rahmen der Vorplanung noch geprüft.

Weiteres Vorgehen:

Der Bauausschuss nimmt den Vorschlag der Verwaltung die Planungen auf der Basis der **Variante C1** weiter fortzuführen zustimmend zur Kenntnis. Die Ergebnisse der Leistungsphase 2 der HOAI (Vorplanung, inkl. vertiefte Kostenschätzung) sind bei Vorliegen dem Kreistag zur weiteren Freigabe vorzulegen. Im Bauausschuss besteht eine ständige Berichtspflicht.

Anlage:

GAZ Aufschlüsselung der Flächenmehrung